

# Amtsblatt

## für den Landkreis Barnim



Jahrgang 2014

Eberswalde, den 28. November 2014

Nr. 20/2014

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Amtlicher Teil:**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim**

- Seite* 2 Bekanntmachung der Einberufung der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 4. Dezember 2014
- Seite* 2 Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses in der 5. Wahlperiode am 4. Dezember 2014
- Seite* 2 Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim
- Seite* 3 Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest - Subtyp H5N8 - in Hausgeflügelbestände

#### **Impressum**

Amtsblatt für den Landkreis Barnim

**Herausgeber:** Landkreis Barnim,  
Der Landrat

**Anschrift:** Am Markt 1,  
16225 Eberswalde

**Telefon:** 03334 214-1703

**Fax:** 03334 214-2703

**Mail:** pressestelle@kvbarnim.de

**Druck:** Druckerei Blankenburg GbR  
Börnicker Straße 13,  
in 16321 Bernau bei Berlin

#### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim ist im Internet unter der Adresse [www.barnim.de](http://www.barnim.de) auf den Seiten der Kreisverwaltung nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

**Amtlicher Teil****Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim****Bekanntmachung der Einberufung der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
in der 5. Wahlperiode am 4. Dezember 2014**

Die 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet statt

**am Mittwoch, dem 4. Dezember 2014 um 18:00 Uhr  
in der Kreisverwaltung Barnim,  
Paul-Wunderlich-Haus,  
im Sitzungssaal (Haus A),  
in 16225 Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

Eberswalde, den 19. November 2014

**gez. Bodo Ihrke**  
Landrat des Landkreises Barnim

Parkmöglichkeiten: Parkhaus an der Pfeilstraße (Zufahrt von der Goethestraße)

**Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses  
in der 5. Wahlperiode am 4. Dezember 2014****TAGESORDNUNG**

zur 3. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 4. Dezember 2014

**Öffentliche Sitzung**

- |   |            |                                                                                            |
|---|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 |            | Feststellung der Beschlussfähigkeit                                                        |
| 2 |            | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner                                               |
| 3 |            | Bestätigung der Tagesordnung                                                               |
| 4 |            | Einwendungen gegen die Niederschrift der 2. Sitzung vom 8. Oktober 2014                    |
| 5 |            | Verwaltungsbericht des Jugendamtes                                                         |
| 6 | II-51-2/14 | Anerkennung der Kommunikation, Betreuung, Beratung gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe |
| 7 | I-20-5/14  | Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015/2016                                           |
| 8 |            | Sonstiges<br>- Sitzungskalender 2015                                                       |

**Nichtöffentliche Sitzung****Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin über die Berufung  
einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim****Öffentliche Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin  
über die Berufung einer Ersatzperson in den Kreistag Barnim**

Gemäß § 60 Abs. 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) i. V. m. § 80 Abs. 1 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete des Kreistages Barnim, Herr André Stahl (Wahlvorschlagsträger: DIE LINKE/Wahlkreis VIII), hat gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 7 und Abs. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) den Verzicht auf sein

Kreistagsmandat schriftlich erklärt.

Auf der Grundlage des § 60 Abs. 6 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass Frau Anne Schulz die nächste zu berücksichtigende Ersatzperson gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG ist, auf welche der Sitz von Herrn André Stahl übergeht.

Frau Schulz hat ihre Berufung als Ersatzperson in den Kreistag Barnim am 19. November 2014 form- und fristgerecht angenommen.

Eberswalde, 21. November 2014

**gez. Forth**  
Kreiswahlleiterin

**Bekanntmachung einer Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung  
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest  
- Subtyp H5N8 - in Hausgeflügelbestände**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest  
- Subtyp H5N8 - in Hausgeflügelbestände**

Auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung des Geflügelpesterregers durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände werden nach § 13 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212) in der zz. gültigen Fassung folgende Anordnungen für alle Geflügelhalter im Landkreis Barnim getroffen:

1. Geflügelhalter in den nachfolgend genannten Gebieten haben Ihr Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten. Die o.g. Aufstellungsgebiete umfassen die Gemarkungen der Stadt Biesenthal und der Gemeinden: Rüdnitz, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee einschließlich der dazugehörigen Ortsteile.
2. Alle Geflügelhalter im Landkreis, die ihrer Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, werden aufgefordert, dies unverzüglich bei o.g. Behörde nachzuholen.
3. Alle Geflügelhalter, die ihr Geflügel nicht ausschließlich in geschlossenen Ställen halten, haben sicherzustellen, dass
  - a. die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Vögel nicht zugänglich sind,
  - b. die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, getränkt werden und
  - c. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden.
4. Für die Durchführung von Geflügelausstellungen u. ä. gilt Folgendes:
  - a. Ausstellungen in den o. g. Aufstellungsgebieten sind verboten,
  - b. Tiere aus Gebieten in denen die Aufstallung angeordnet wurde, dürfen an Veranstaltungen nicht teilnehmen,
  - c. Ausstellungen in anderen Gemarkungen dürfen nur in geschlossenen Räumen durchgeführt werden,
  - d. Bestände aus Nichtaufstellungsgebieten, die mit Geflügel an Ausstellungen teilnehmen möchten, sind längstens 2 Tage vor der Ausstellung durch einen Tierarzt klinisch zu untersuchen. Eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung ist bei der Ausstellung mitzuführen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu 1 bis 4 wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zz. gültigen Fassung, im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Die Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Begründung:**

Die Durchführung der Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, hier Geflügelpestverordnung, obliegt den zuständigen Behörden (§ 24 Abs. 1 TierGesG). Der Landkreis Barnim ist als Kreisordnungsbehörde, zuständige Behörde im Sinne des Tiergesundheitsgesetzes (§ 1 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes).

**Zu 1 bis 4**

Im Wildvogelbestand im Raum Rügen wurde das hochpathogene aviäre Influenza-A-Virus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Das Virus ist mit den bei Geflügelpestausrüchen in Deutschland, Niederlande und Großbritannien nachgewiesenen H5N8 Viren identisch. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Erreger in der Wildvogelpopulation verbreitet ist, ohne dass Wildvögel daran erkranken. Das Friedrich Löffler Institut schätzt in seiner Bewertung das Risiko einer Übertragung des Erregers durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch ein. Als Risikogebiete werden Gebiete mit einer Geflügeldichte über 20.000 Stück Geflügel/km<sup>2</sup> und Wildvogeleinstandsgebiete angesehen.

Im Landkreis Barnim liegt in den unter Punkt 1 genannten Gemarkungen, die Geflügeldichte über 20.000 Stück Geflügel/km<sup>2</sup>. Darüber hinaus kommt der Oderregion als Wildvogeleinstandsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wurden die o.g. Gemarkungen als besonders gefährdet, für eine Übertragung von Virus aus Wildvogel- in Hausgeflügelbestände, angesehen. Die Anordnungen sind notwendig und angemessen, um die Ausbreitung und Übertragung des Erregers zu verhindern.

Gemäß § 7 Abs. 5 der Geflügelpest Verordnung kann die zuständige Behörde für Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art Maßregeln nach Absatz 1 Satz 1 anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. In Anbetracht o.g. Risikobewertung werden die angeordneten Maßnahmen als angemessen und erforderlich erachtet. Das öffentliche Interesse der Tierseuchenbekämpfung überwiegt insoweit dem privaten Interesse der Vereine und Tierhalter an der Durchführung solcher Veranstaltungen.

**Zu 5.**

Nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs, wenn die sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird. Der Schutz der Tiergesundheit und die Tierseuchenbekämpfung im Landkreis Barnim überwiegen insoweit dem privaten Interesse an der Beibehaltung der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruchs.

**Hinweis:**

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat, soweit er sich gegen die Verfügung richtet. Dieser Verfügung ist auch im Falle eines wirksam eingelegten Rechtsbehelfes sofort Folge leisten. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) schriftlich oder zur Niederschrift Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Barnim kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch bei der erlassenden Behörde erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift im Landkreis Barnim, SG Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1 in 16225 Eberswalde einzulegen.

Eberswalde, den 28. November 2014

Im Auftrag

**gez. Dr. Mielke**  
Amtstierarzt